**Strafantrag**

**bei Widerhandlungen gegen gerichtliche Verbote (Art. 258 Abs. 1 ZPO)**

**Ich beantrage die Bestrafung von**

Name Vorname

**wegen**

**Widerhandlung gegen ein gerichtliches Verbot gemäss Art. 258 Abs. 1 ZPO**

Ort, Datum Name, Vorname in Druckbuchstaben

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschrift Adresse

**Weitere Angaben:**

Der Lenker des folgenden Fahrzeugs

Kontrollschildnummer:

Automarke:

Autofarbe: hat sein Fahrzeug

am um (von - bis) Uhr

unberechtigterweise auf dem mit einem gerichtlichen Verbot belegten Grundstück
(Ort: , Strasse: ,
Parzellen-Nr.: , ev. Parkplatz-Nr.: ) abgestellt.

Kontrolleur:

**Bemerkungen**:

**Beweismittel**: (beilegen falls vorhanden, z.B. Fotos)

**Gesetzesbestimmungen:**

**Art. 304 StPO Form des Strafantrags**

1 Der Strafantrag ist bei der Polizei, der Staatsanwaltschaft oder der Übertretungsstrafbehörde schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben.

2 Verzicht und Rückzug des Strafantrags bedürfen der gleichen Form.

**Art. 30 StGB Strafantrag/Antragsrecht**

1 Ist eine Tat nur auf Antrag strafbar, so kann jede Person, die durch sie verletzt worden ist, die Bestrafung des Täters beantragen.

2 Ist die verletzte Person handlungsunfähig, so ist ihr gesetzlicher Vertreter zum Antrag berechtigt. Ist sie bevormundet, so steht das Antragsrecht auch der Vormundschaftsbehörde zu.

3 Ist die verletzte Person unmündig oder entmündigt, so ist auch sie zum Antrag berechtigt, wenn sie urteilsfähig ist.

4 Stirbt die verletzte Person, ohne dass sie den Strafantrag gestellt oder auf den Strafantrag ausdrücklich verzichtet hat, so steht das Antragsrecht jedem Angehörigen zu.

5 Hat eine antragsberechtigte Person ausdrücklich auf den Antrag verzichtet, so ist ihr Verzicht endgültig.

**Art. 31 StGB Strafantrag/Antragsfrist**

Das Antragsrecht erlischt nach Ablauf von drei Monaten. Die Frist beginnt mit dem Tag, an welchem der antragsberechtigten Person der Täter bekannt wird.

**Art. 32 StGB Strafantrag/Unteilbarkeit**

Stellt eine antragsberechtigte Person gegen einen an der Tat Beteiligten Strafantrag, so sind alle Beteiligten zu verfolgen.

**Art. 33 StGB Strafantrag/Rückzug**

1 Die antragsberechtigte Person kann ihren Strafantrag zurückziehen, solange das Urteil der zweiten kantonalen Instanz noch nicht eröffnet ist.

2 Wer seinen Strafantrag zurückgezogen hat, kann ihn nicht nochmals stellen.

3 Zieht die antragsberechtigte Person ihren Strafantrag gegenüber einem Beschuldigten zurück, so gilt der Rückzug für alle Beschuldigten.

4 Erhebt ein Beschuldigter gegen den Rückzug des Strafantrages Einspruch, so gilt der Rückzug für ihn nicht.

Hiermit ziehe ich den Strafantrag zurück

Ort, Datum Unterschrift